

Aktenzeichen:

5 UF 72/17

4 F 242/16 AG Villingen-Schwenningen



Oberlandesgericht Karlsruhe
ZIVILSENATE IN FREIBURG

5. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN BT



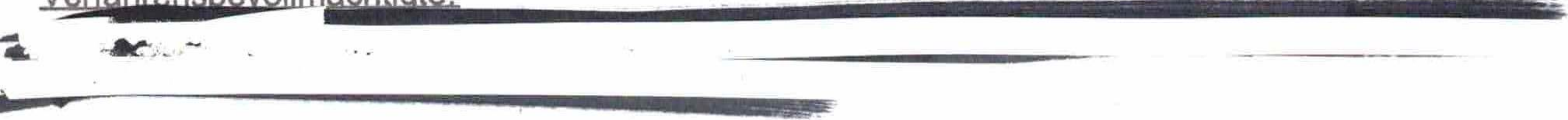
Beschluss

In der Familiensache



- Antragsteller und Beschwerdeführer/Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:



gegen



- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin/Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:



Weitere Beteiligte:

Kind:



Umgangspflegerin :

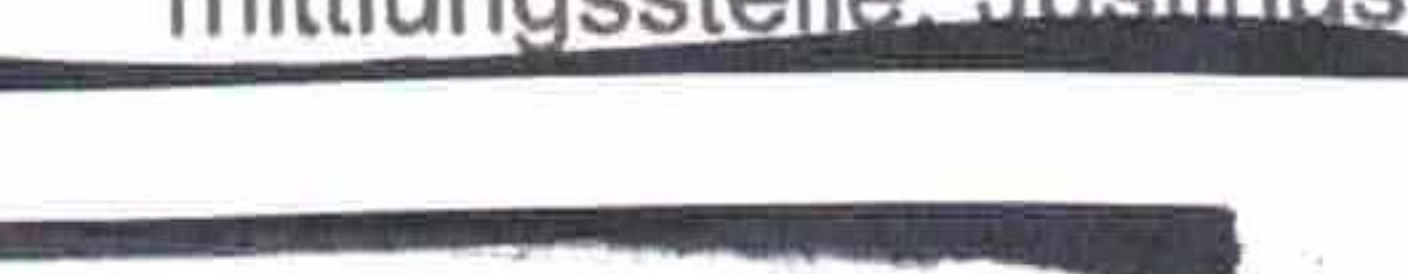


Verfahrensbeistand :



Jugendamt:

Stadt Villingen-Schwenningen, Amt für Jugend, Bildung, Integration und Sport, Adoptionsvermittlungsstelle, Justinus-Kerner-Straße 7, 78048 Villingen-Schwenningen,



wegen Regelung des Umgangs

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 5. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch Richterin am Oberlandesgericht Gissler als Einzelrichterin beschlossen:

1. Auf die Beschwerden des Antragstellers und der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Villingen-Schwenningen vom 12.04.2017 in Ziffern 1 und 2 unter Zurückweisung der Beschwerden im Übrigen geändert und wie folgt neu gefasst:
 - (1) Der Antragsteller hat das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem gemeinsamen Kind der Beteiligten [REDACTED] jeweils in den ungeraden Wochen des Jahres wie folgt:
 - a) bis einschließlich Dezember 2017: samstags, 14.00 Uhr bis sonntags, 18.00 Uhr;
 - b) ab Januar 2018 bis einschließlich April 2018: samstags, 10.00 Uhr bis sonntags, 18.00 Uhr;
 - c) ab Mai 2018: freitags, 17.00 Uhr bis sonntags, 18.00 Uhr.
 - (2) Der Antragsteller hat das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem gemeinsamen Kind der Beteiligten [REDACTED] jeweils in den geraden Wochen des Jahres, mittwochs von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr in Villingen oder näherer Umgebung. Ist der Antragsteller aus beruflichen Gründen verhindert, den Umgang mit dem Kind mittwochs auszuüben, ist er verpflichtet, dies der Antragsgegnerin bis spätestens Montag der jeweiligen Umgangswoche mitzuteilen. Der Umgang fällt in diesen Fällen aus.
 - (3) Ab Mai 2018 hat der Antragsteller das Recht zum Umgang mit [REDACTED] während der ersten Hälfte der Kindergartenferien.
 - (4) Der Antragsteller holt [REDACTED] jeweils zu Beginn des Umgangs in Villingen in der Wohnung der Antragsgegnerin ab und bringt sie am Ende des Umgangs wieder dorthin zurück.
2. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, dass nach einer zu vertretenden Zuwerdung gegen die Umgangsregelung ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angeordnet werden kann. Verspricht die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg,

kann das Gericht sogleich Ordnungshaft bis zu sechs Monaten anordnen.

3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens tragen der Antragsteller und die Antragsgegnerin jeweils zur Hälfte, außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
4. Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.000 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Regelung des Umgangs.

Das Familiengericht hat durch Beschluss vom 12.04.2017, auf den wegen der tatsächlichen Feststellungen und der Entscheidungsgründe Bezug genommen wird, den Umgang des Antragstellers mit dem Kind [REDACTED] geboren am [REDACTED] geregelt. Der Antragsteller hat danach mit [REDACTED] jeden Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und jeden Dienstag von 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr Umgang. Er holt [REDACTED] an der Wohnung der Antragsgegnerin ab und bringt sie dorthin wieder zurück. Für eine weitere Regelung des Umgangs, der insbesondere auch auf Übernachtungsumgänge erweitert werden soll, wurde Umgangspflegschaft befristet bis zum 31.01.2018 angeordnet, ohne die Umgangsregelung insoweit näher auszugestalten.

Gegen den ihm am 20.04.2017 zugestellten Beschluss des Familiengerichts wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde vom 02.05.2017, die am gleichen Tag beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingegangen ist (II, 3). Er fordert weiterhin eine Umgangsregelung ein, die auch regelmäßige Übernachtungen von [REDACTED] im Haushalt des Vaters vorsieht. Er begehrt eine Regelung des Umgangs während der Ferien und wendet sich gegen die Einrichtung der Umgangspflegschaft (II, 7, 9, 81).

Der Antragsteller beantragt (II, 11), unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen, dass

- a) der Kindesvater das Umgangsrecht an jedem Sonntag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs von 16:30 bis 19:00 Uhr hat und
- b) in Abänderung von lit a) bezüglich der Sonntagsregelung dem Antragsteller das Recht zusteht, in 14-tägigem Wechsel an fünf Wochenenden das Kind von samstags 10:00 Uhr bis sonn-

tags 16:00 Uhr zur Ausübung des Umgangsrechts überlassen wird,

c) nach Ablauf von 5 Wochenenden in Abänderung von lit. a) und b) dem Kindesvater das Recht des 14-tägigen Umgangs jeweils freitags u 16:00 Uhr bis sonntags 18:00 Uhr zusteht;

d) außerdem dem Vater das Umgangsrecht zusteht jeweils in der Hälfte der Ferien und Baden-Württemberg, und zwar in den geraden Kalenderwochen der Ferien jeweils von montags 10:00 Uhr bis sonntags 18:00 Uhr.

e) dem Vater das Umgangsrecht zusteht in den geraden Kalenderwochen des Jahres von freitags 16:30 Uhr bis 19:00 Uhr in Villingen-Schwenningen (II, 153).

Die Antragsgegnerin beantragt (II, 101),
die Beschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin wendet sich mit ihrer beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen am 03.05.2017 eingegangenen Beschwerde gegen die Einrichtung der Umgangspflegschaft und die Übertragung der Befugnis auf die Umgangspflegerin, eine Umgangsregelung zu anzuordnen (II, 41, II, 25). Das Familiengericht habe der Verfahrenspflegerin Kompetenzen übertragen, die die Umgangspflegerin nicht habe und ihr auch nicht übertragen werden könnten. Häufigkeit, Art und Zeit sowie auch der grundsätzliche Ort, wo der Umgang stattzufinden habe, könne nur vom Gericht angeordnet werden. Die Antragsgegnerin hat im Beschwerdeverfahren nicht mehr in Frage gestellt, dass Übernachtungsumgänge beim Antragsteller dem Kindeswohl entsprechen. Grundsätzlich bestand auch Bereitschaft, den Empfehlungen des Verfahrensbeistands zu folgen. Die Antragsgegnerin wendet sich jedoch entschieden dagegen, dass neben den Wochenendumgängen ein Nachmittagsumgang vorgesehen wird. Sie meint außerdem, die Teilung der Kindergartenferien müsse sukzessive aufgebaut werden, eine hälftige Teilung bereits ab Mai 2018 komme deshalb nicht in Betracht.

Der Senat hat für das Kind durch Beschluss vom 09.06.2017 einen Verfahrensbeistand bestellt (II, 73, 111), der am 18.07.2017 Stellung genommen hat. Die derzeitige Regelung entspricht aus seiner Sicht nicht dem Kindeswohl. Eine stufenweise Erweiterung der Übernachtungsumgänge sei dringend erforderlich (II, 147). Der Verfahrensbeistand schlägt vor, Umgang bis einschließlich Dezember 2017 im 14-tägigen Rhythmus samstags 14:00 Uhr bis sonntags 18:00 Uhr, ab Januar 2018 bis April 2018 samstags 10:00 Uhr bis sonntags 18:00 Uhr und ab Mai 2018 freitags 15:00 Uhr bis sonntags 18:00 Uhr vorzusehen. Die zeitlich paritätische Teilung der Kindergartenferien ab Mai 2018 sei sinnvoll.

Das Beschwerdegericht hat die Eltern, den Verfahrensbeistand und das Kind persönlich angehört. Auf den Anhörungsvermerk vom 05.10.2017 (II, 261) und vom 10.10.2017 (II, 283) wird verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die vorgelegten Anlagen und ergänzend auf den übrigen Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. Die gem. §§ 58 FamFG jeweils zulässigen Beschwerden des Antragstellers und der Antragsgegnerin führen jeweils zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses und zur Regelung des Umgangs wie aus Ziffer 1 bis 3 des Beschlusstextes ersichtlichen Umfangs.

2. Der Umgang des Antragstellers mit dem gemeinsamen Kind der beteiligten Eltern ist in aus dem Beschlusstext ersichtlichem Umfang gem. § 1684 BGB neu zu regeln. Der zwischen den Eltern zuletzt außergerichtlich am 30.11.2015 (I, 19) vereinbarte Umgang ist altersentsprechend und im Hinblick auf die geänderten Bedürfnisse und das vertraute Verhältnis des Kindes zu seinem Vater auszuweiten.

a) aa) Inhalt und Zweck des Umgangsrechts werden nach ständiger Rechtsprechung mit der Formel beschrieben, dass das Umgangsrecht im Fall der Trennung der Eltern dem berechtigten Elternteil ermöglichen soll, sich vom körperlichen und geistigen Befinden des Kindes und seiner Entwicklung fortlaufend persönlich zu überzeugen, die verwandtschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen (BVerfG vom 25.04.2015 – 1 BvR 3326/14, juris Rn. 17). Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohl. Einzubeziehen sind auch die berechtigten Wünsche der Eltern und der Wille des Kindes (BVerfG a.a.O.). Das Umgangsrecht kann aus Kindeswohlgründen gem. § 1684 Abs. IV BGB nur eingeschränkt werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Es müssen triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe vorliegen. Längerfristige oder dauerhafte Beschränkungen setzen voraus, dass andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.

bb) Nach diesen Kriterien entspricht es vorliegend dem Kindeswohl und auch dem Elternrecht des Antragstellers, in vierzehntägigem Wechsel einen Wochenendumgang vorzusehen und zusätzlich in den Wochen, in denen kein Wochenendumgang vorgesehen ist, einen Umgang des Vaters an einem Nachmittag der Woche vorzusehen.

(1) Mit den Eltern und dem Verfahrensbeistand meint auch das Beschwerdegericht, dass bloß

tagsüber stattfindenden Umgänge der Ausgestaltung und der Förderung der Beziehung des Kindes zu seinem Vater nicht mehr gerecht werden können. [REDACTED] ist bald vier Jahre alt und offensichtlich in der Lage, ein Wochenende lang ohne ihre Mutter im Haushalt des Antragstellers zuzubringen. Nach den übereinstimmenden Schilderungen aller Beteiligten fühlt sich [REDACTED] im Haus des Antragstellers mit seiner neuen Lebensgefährtin und deren Kindern wohl. Sie hat auch in der Anhörung vor dem Beschwerdegericht keinerlei Ängste oder Vorbehalte hinsichtlich eines Besuchs beim Vater gezeigt. Auch die Antragsgegnerin hat weder schriftsätzlich noch auf ausdrückliche Frage im Rahmen der Anhörung Gründe genannt, die gegen Übernachtungsumgänge sprechen könnten. Dem Wunsch des Antragstellers, [REDACTED] am Leben in seinem Haushalt teilhaben zu lassen, ist vor diesem Hintergrund zu entsprechen. Ein intensiver und zuverlässiger Kontakt des Kindes festigt zudem nicht nur eine vertrauensvolle Beziehung des Kindes zu seinem Vater sondern birgt auch Chancen für die persönliche Entwicklung des Kindes und erweitert dessen Erfahrungsschatz. Durch die zeitlich abgestufte Ausweitung der Umgangszeiten ist schließlich gewährleistet, dass [REDACTED] sich auf die Veränderung einstellen kann.

(2) Nach allgemeiner Lebenserfahrung, die von Sachverständigen auch immer wieder bestätigt wird, sind die familiären Bindungen eines Kindes im Alter von [REDACTED], die bald vier Jahre alt wird, von besonderer Bedeutung. Es ist deshalb geboten, neben den vierzehntägigen Wochenendumgängen im Wechsel alle vierzehn Tage auch einen Umgang des Antragstellers mit dem Kind nachmittags vorzusehen. Dies erlaubt [REDACTED] ihren Vater regelmäßiger und in kürzeren zeitlichen Abständen zu erleben, als bei bloß vierzehntägigen Wochenendumgängen, was dem zeitlichen Vorstellungsvermögen des Kindes besser entspricht. Da Nachmittagsumgänge bereits regelmäßig stattgefunden haben, kann durch diese Regelung an dem Kind bekannte Umgangsmodalitäten angeknüpft werden. Eine besondere Belastung durch zusätzliche Autofahrten entsteht für das Kind nicht, da der Antragsteller mit [REDACTED] in Villingen-Schwenningen bleibt. Die Nachmittagsumgänge wurden mittwochs vorgesehen, um dem Wunsch der Antragsgegnerin Rechnung zu tragen, an den Nichtumgangswochenenden selbst auch Freizeit ab Freitagnachmittag mit dem Kind verbringen zu können.

cc) Da [REDACTED] zum Antragsteller eine vertrauensvolle Beziehung hat und zu erwarten ist, dass sie diese durch die Ausweitung der Umgänge noch verfestigen und vertiefen können wird, entspricht es dem Kindeswohl, auch Umgänge während der Kindergartenferien von [REDACTED] vorzusehen. Regelmäßige auch längere Umgangszeiten sind notwendig, um über die Wochenendroutine hinaus gemeinsames Erleben von Vater und Kind auch im väterlichen Lebensumfeld oder in einem gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Es entspricht daher dem Kindeswohl, Ferienzeiten jeweils zu gleichen Teilen zwischen den Eltern aufzuteilen. Es sind zudem keine Gründe ersicht-

lich und auch von den Beteiligten nicht vorgetragen, die gegen eine Aufteilung der Kindergartenferien ab Mai sprechen. Hierbei wird nicht übersehen, dass ihre Mutter auch manchmal vermisst, wenn sie nicht mit ihr zusammen sein kann. Dies kann allerdings auch umgekehrt für den Vater gelten. Leben Eltern getrennt, entspricht es dem Alltag der Kinder, in der Regel nicht mit beiden Eltern zur gleichen Zeit zusammen sein zu können.

b) Die vom Familiengericht angeordnete Umgangspflegschaft war aufzuheben. Die Eltern haben übereinstimmend vorgetragen, dass die bisherigen Umgangsregelungen von den Eltern gut umgesetzt werden und die Übergabe des Kindes an den anderen Elternteil weitgehend ohne Probleme erfolgen konnte. Die Beschwerdeführer berufen sich im Übrigen zu Recht darauf, dass die Anordnung einer Umgangspflegschaft der Organisation der Umgangskontakte durch Vermittlung zwischen den Eltern oder Festlegung der Umgangsmodalitäten dient, die Umgangsregelung als solche jedoch dem Gericht vorbehalten bleiben muss (Palandt/Götz, BGB, 76. Auflage 2017, § 1684 Rn. 21).

II.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 81 FamFG. Der Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens wurde gem. §§ 40 Abs. 1, 45 Abs. 1 Ziffer 2 FamGKG auf den Regelwert festgesetzt.

Gissler
Richterin am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 18.10.2017.

Grießer, Alnsp' in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Freiburg, 18.10.2017



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig